Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metallbau GmbH & Co KG gelten für alle mit der Metallbau GmbH & Co KG (im Folgenden kurz Auftragnehmer) geschlossenen Verträge. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, sie haben Vorrang vor abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.
Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Angebote und Angebotsunterlagen
2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Angebote für die Dauer von 24 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Das Angebot, sowie sämtliche zugehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen etc. bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Er behält sich das Urheberrecht daran vor.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

2.5 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

2.6 Gerüste, Strom und Wasseranschluss sind bauseits zu stellen.

2.7 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden sind gesondert zu vergüten.

3. Auftragserteilung
Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Die gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Abänderungen und Ergänzungen des Auftrags.

4. Preise
4.1 Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, die gesondert auszuweisen ist.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen, sowie bei Vereinbarungen die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 3 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:
Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Mehrwertsteuer.

4.3 Für nachträglich verlangte Über, - Nacht, - Sonn, - und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhergesehene Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

4.4 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 VOB, Teil B oder eine Pauschale in Höhe von 10 % des gekündigten Auftragswertes gelten machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

5. Zahlung
5.1 Zahlungen haben innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet.
Wenn der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet.
Für den Fall, dass die Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen, gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto.

5.2 Zahlungen haben ausschließlich auf die umseitig genannten Konten unter Angabe der Rechnungsnummern zu erfolgen. Sie sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Abzug von Skonto ist unter Berücksichtigung der Ziffer 5.1 nur bei schriftlich besonderer Vereinbarung zulässig.

5.3 Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Akzepte oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehend Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen verbunden mit einer Kündigungsandrohung, ist er sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Lieferung und Montage
6.1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

6.2 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz für den nachweislich ihm entstandenen Schaden und des entgangenen Gewinns verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde.
Hinsichtlich des entgangenen Gewinns ist der Schadensersatzanspruch auf die Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers beschränkt.

Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er insbesondere für das erfolglose Angebot sowie die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

7. Abnahme und Gefahrenübergang
Das Werk ist nach Fertigstellung abzunehmen.
Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer kann eine förmliche Abnahme verlangen.
Kommt der Auftraggeber dem Abnahmeverlangen des Aufragnehmers nicht nach, so gilt die Abnahme 14 Tage nach Erhalt des Abnahmeverlangens als erteilt. Auf Verlagen des Auftragnehmers sind in sich abgeschlossene Teile des Werkes besonders abzunehmen.
Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit dem Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung als abgenommen.
Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftragnehmer die Leistung oder Teile der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme der Leistung nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme der Leistung schriftlich angezeigt werden.
Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen gesetzlichen Fristen zu rügen.

8.2 Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.3 Unwesentliche zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß soweit sie keine Wertverschlechterungen darstellen.

8.4. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Aufbau- und/ oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

8.5 Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit besteht auch eine Haftung für nur fahrlässig herbeigeführte Schäden.
Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben.

9. Eigentumsvorbehalt
9.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer in Höhe des mit dem Auftragnehmervereinbarten Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer)ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers die Forderung selbst einzuziehen bleibt davon unberührt.
Der Auftragnehmer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der umgebildeten Sache fort.
Sofern die Sache mit anderen nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen, verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der ursprünglichen Sache zu der verarbeiteten Sache. Sofern die Vermischung in der Art und Weise erfolgt, das die Sache als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilsmäßig Miteigentum überträgt.
Zur Sicherung der Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsgegenstände mit einem Grundstück gegenüber einem Dritten erwachsen, der Auftragnehmer nimmt die Abtretung schon jetzt an.

9.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht , etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek, an den Auftragnehmer ab.

9.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Übersteigt der Wert für die Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

9.6 Der Auftragnehmer bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentümer der gelieferten Waren.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann der Liefergegenstand zurückgenommen werden; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich erklärt.

10. Gerichtsstand
Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt der gesetzliche Gerichtsstand, sind beide Vertragsparteien Unternehmer, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

11. Schlussbestimmung
Sollten einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Unterschrift